

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 11 6. Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 23.03.2026
- 12 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 23.03.2026
- 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 12 „Dierath West“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 14 1. Änderung vom 23.03.2026 zur Benutzungsordnung und Gebührensatzung für städtische Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Leichlingen vom 28.11.2024

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**SATZUNG
DES JUGENDAMTES DER STADT LEICHLINGEN
vom 21.11.1997**

- 1. Änderung vom 27.10.1999**
- 2. Änderung vom 14.01.2014**
- 3. Änderung vom 18.09.2014**
- 4. Änderung vom 27.04.2017**
- 5. Änderung vom 11.07.2019**
- 6. Änderung vom 23.03.2026**

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl I S.637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seinen Sitzungen am 20.10.1997, 27.10.1999, 07.10.2013, 18.09.2014, 27.04.2017, 11.07.2019 und 23.03.2026 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leichlingen zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten, und sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus soll die freie Jugendhilfe gefördert und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden. Die Zusammenarbeit mit den freien Trägern findet u.a. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII statt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Abs. 4.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6. Hiervon sollen mindestens 3 den Jugendverbänden angehören.

3. Die Dachverbände und Zusammenschlüsse der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden in einem direkten Anschreiben aufgefordert, mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretung vorzuschlagen. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen und Männer anteilig zu berücksichtigen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des AG-KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.

4. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihr / ihm bestellte Vertretung,
 - b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung
 - c) eine Richterin / ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der zuständigen Präsidentin / dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird,
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der örtlich zuständigen Stelle der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
 - f) eine Vertretung der Polizei, die von der Landrätin / dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie weiteren im Jugendamtsbezirk bestehenden Religionsgruppen, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
 - h) eine Vertretung des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration, die durch den Ausschuss für Chancengleichheit und Integration gewählt wird,
 - i) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates,
 - j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe, falls diese im Bezirk des Jugendamtes bestehen,
 - k) eine Vertretung örtlicher Jugendselfstvertretungen,
 - l) Weiterhin können zusätzlich beratende Mitglieder als sachkundige Frauen und Männer gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG durch die Satzung des Jugendamtes bestellt werden. Dies sind im Folgenden:
 - je eine Vertretung der katholischen Erziehungsberatung, des Stadtsportverbandes / der Sportjugend,

- die durch den Rat benannte(n) Kinder- und Jugendbeauftragte(n)

Für die Mitglieder nach Buchstabe c) bis l), ausgenommen Kinder- und Jugendbeauftragte(n), ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

5. Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5 Vorsitz

Die / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/ dessen Vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht im Rahmen der vom Rat der Stadt Leichlingen bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt Leichlingen gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat der Stadt Leichlingen Anträge zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- die Förderungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Durchführung nach § 76 SGB VIII.

- b) Die Entscheidung über

- die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung nicht durch Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse geregelt ist,
- die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- die Jugendhilfeplanung einschließlich des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. §§ 79 und 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und des Kinder- und Jugendförderplanes (§§ 11-14 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetzes – 3. AG-KJHG-KJFöG),
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
- c) Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Jugendhilfe.
- d) Anhörung vor der Berufung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.
- e) Beratung und Ausstattung, Struktur und Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes.
- f) Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung.

§ 8 Verfahren

1. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates.
2. Soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

1. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.
2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom dem/der Bürgermeister/in bzw. der zuständigen Fachbereichsleitung oder in seinem/ihrer Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Leichlingen sowie des
3. Der/die Bürgermeister/in bzw. die zuständige Fachbereichsleitung oder in deren Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 23.03.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der / die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.04.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

12

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT LEICHLINGEN
vom 28.11.2013
(1. Änderung vom 03.04.2014)
(2. Änderung vom 23.03.2026)

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, und des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 490) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2025 (GV. NRW. S. 238, ber. S. 270), in Kraft getreten am 28. Februar 2025 hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 23. März 2026 folgende zweite Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Stadt Leichlingen erhebt Verwaltungsgebühren für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen. Der Gebührentarif (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in anliegendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifes.
- (2) Für Leistungen, für die der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Für Leistungen im Sinne des § 1, für die der Tarif Gebühren nicht ausdrücklich vorsieht, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 - a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) kann die Stadt Leichlingen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Beglaubigungen und Zeugnisse von Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten und Auszubildenden sind bei Vorlage eines gültigen entsprechenden Ausweises gebührenfrei.
- (3) Die Stundung und/oder der Erlass von Verwaltungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung beantragt oder werden mehrere durch sie begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig, wenn ein Gebührenbescheid erteilt wird, zu dem darin angegebenen Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Beitreibung

- (1) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 24.03.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 28. November 2013 in der geänderten Fassung vom 03. April 2014 außer Kraft.

Leichlingen, 23.03.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1

Gebührentarif vom 23.03.2026

Anlage 1

Gebührentarif vom 23.03.2026

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1,10 €
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,20 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,70 €
	im Format A3	2,20 €
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	14,00 €
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,10 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,50 €
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	32,00 €
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> je angefangene halbe Stunde	39,00 €
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	5,00 €
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	7,00 €
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	29,00 €
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00 €
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	32,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.04.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

13

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 12 „Dierath West“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 23.03.2026 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.02.2022 zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 12 „Dierath West“

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird somit nicht aufgestellt (vgl. Vorlage AN-009/2025-2030).

Der Geltungsbereich beinhaltet das nachfolgende Grundstück:
Gemarkung Leichlingen, Flur 4, Flurstück: 168.
Die Gesamtgröße beträgt 17.601 m².

Das Plangebiet befindet sich westlich angrenzend an den Ortsteil Dierath und wird wie folgt begrenzt:

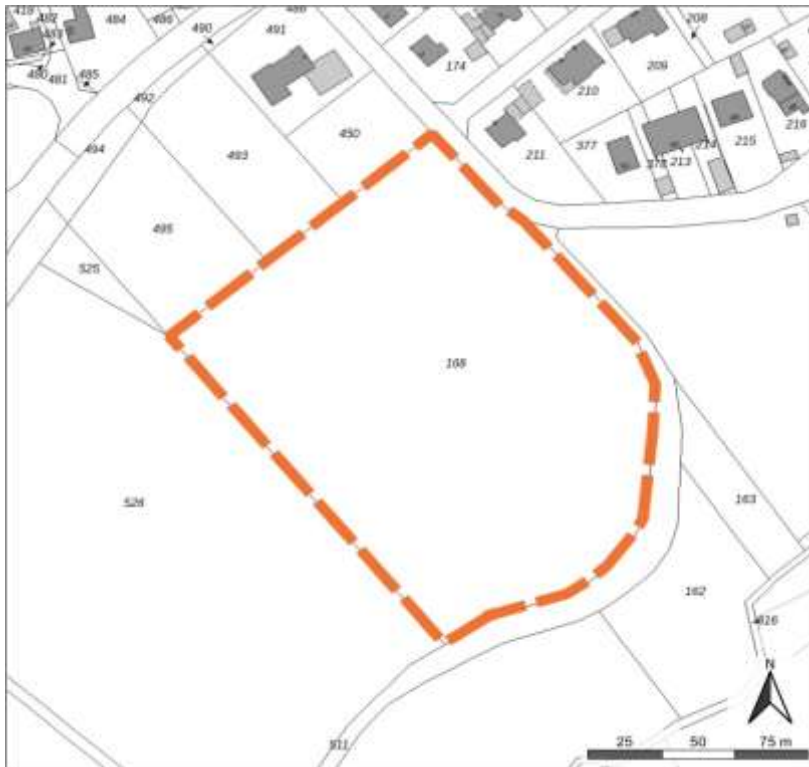


Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 12 „Dierath West“

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist hiermit beendet. Schadensersatzforderungen können mit dem Aufhebungsbeschluss nicht geltend gemacht werden.

Leichlingen, den 23.03.2026

Maurice Winter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 12 „Dierath West“ mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.04.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister

14

**BENUTZUNGSORDNUNG- UND GEBÜHRENSATZUNG FÜR STÄDTISCHE
UNTERKÜNFTE ZUR UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN UND
OBDACHLOSEN IN DER STADT LEICHLINGEN
vom 28.11.2024
1. Änderung vom 23.03.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen (Rheinland) in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Nutzungsordnung und Gebührensatzung vom 28.11.2024 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Leichlingen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

1. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
2. Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- 1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- 2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Leichlingen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- 4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen.

Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt Leichlingen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- 2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 257 Euro.
- 3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hauswarte. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 4a Härtefallklausel

Die Gebühren nach § 4 der Satzung können im Einzelfall auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Erhebung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde; eine unbillige Härte liegt regelmäßig dann vor, wenn die heranzuziehenden anerkannten Kosten der Unterkunft überschritten werden.

Über den Antrag entscheidet nach pflichtigem Ermessen die für die Unterbringung/Zuweisung verantwortliche Stelle im Sozialamt der Stadt Leichlingen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 per 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Leichlingen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 20.11.2014 in Kraft.

Leichlingen, den 23.03.2026

gez. Maurice Winter

Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Blütenstadt Leichlingen (Rhld.)

(Stand 01.07.2026)

Unterkunft	Art der Unterkunft
Förstchen 9	städtische Wohnung
Oberschmitte 7	städtische Wohnung
Oskar Erbslöh-Str. 26 - Umkleide	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Oskar Erbslöh-Str. 26 - HMW	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Friedensstr. 38	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Friedensstr. 40	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Oberschmitte 13	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Oberschmitte 15	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Stockberg 29	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Schillerstr. 3	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Unterbüscherhof 9	städtische Gemeinschaftsunterkunft
von-Hauer-Str. 11	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Wolfstall 1	städtische Gemeinschaftsunterkunft
Schützenstr. 11	angemietetes Mehrfamilienhaus
Lessingstr. 8	angemietete Wohnung
Am Büscherhof 2	angemietete Wohnung
Am Büscherhof 10	angemietete Wohnung
Am Büscherhof 15	angemietete Wohnung
Am Büscherhof 17	angemietete Wohnung
Am Büscherhof 37	angemietete Wohnung

Am Büscherhof 5b
Oberschmitte 15a
Bahnhofstraße 25a

angemietete Wohnung
städtische Gemeinschaftsunterkunft
städtische Gemeinschaftsunterkunft

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Nutzungsordnung und Gebührensatzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Nutzungsordnung und Gebührensatzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Nutzungsordnung und Gebührensatzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Nutzungsordnung und Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.04.2026

gez. Maurice Winter
Bürgermeister